



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.323/1-V/5/88

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 53 GE/9 88

Datum: 17. SEP. 1988

Verteilt 18.10.88 fe

in Baumel

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

ROSENMAYR

2822

6.003/13-I 1/88

14. Juni 1988

Betrifft: ABGB;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des  
Erbrechtes des unehelichen Kindes und des Ehegatten;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom  
14.06.1988, Zl. 6003/13-I/1/88 den Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des  
Ehegatten zur Begutachtung versendet. Das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf.

10. Oktober 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.323/1-V/5/88

Bundesministerium für Justiz  
1010 W i e n

**DRINGEND**

ROSENMAYR

2822

6.003/13-I 1/88  
14. Juni 1988

**Betrifft: ABGB;**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des  
Erbrechtes des unehelichen Kindes und des Ehegatten;  
Begutachtungsverfahren**

**Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und  
Ehegatten teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
folgendes mit:**

**Zu Z 1:**

**Der erste Satz des geltenden § 162 sollte nach Auffassung des  
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst auch in den neuen § 162  
übernommen werden, da es sich hiebei um eine programmatiche  
Aussage handelt, welche gerade von den im vorliegenden  
Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen verwirklicht wird.**

**Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit.d B-VG ist der Bundespräsident zur  
"Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der  
Eltern" zuständig. Nach dieser Verfassungsbestimmung muß der  
Antrag auf Legimitation von beiden Elternteilen gestellt  
werden. Es wird daher folgende Fassung des - nunmehr zweiten**

- 2 -

**Satzes des - § 162 vorgeschlagen: "Der Bundespräsident kann ein uneheliches Kind auf Antrag der Eltern für ehelich erklären."**

**Zu Z 2:**

**Der hier vorgeschlagene § 730 sollte in die Absätze (1), (2) und (3) gegliedert werden.**

**Im ersten Absatz soll im Vergleich zur geltenden Fassung das Wort "zuvörderst" entfallen. Dieses, auf einen Vorschlag von Zeiller zurückgehende Wort hatte den Sinn darauf hinzuweisen, daß auch der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe ist. Der erste Absatz des § 730 sollte daher - im Sinne einer eindeutigen Formulierung - lauten: "Gesetzliche Erben sind neben dem Ehegatten diejenigen, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind."**

**Zu Z 4:**

**Auch der § 735 sollte in die Absätze (1) und (2) gegliedert werden.**

**Aus stilistischen Gründen sollte im zweiten Absatz das Wort "ihm" durch das Wort "diesem" ersetzt werden.**

**Zu den Erläuterungen:**

**Auf Seite 1 der Erläuterungen sollten in der ersten Zeile nach dem Wort "schließen" die Worte "nach der geltenden Rechtslage" eingefügt werden.**

**Dem dritten Satz auf Seite 1 sollte folgender Halbsatz beigefügt werden: "und erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 14 MRK) verfassungsrechtlich bedenklich (siehe die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28. Oktober 1987 im Fall INZE gegen Österreich)."**

**Auf Seite 2 sollte in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes das Wort "sie" durch das Wort "diese" ersetzt werden.**

- 3 -

**Auf Seite 4 sollte in der letzten Zeile nach dem Wort "Erben" die Worte "nach der geltenden Rechtslage" eingefügt werden.**

**Schließlich sollten die Erläuterungen auch die Kompetenzgrundlage der beabsichtigten Regelung angeben. Es wird zur Erwägung gestellt, ob auch auf die Frage eingegangen werden sollte, ob in diesem Bereich EG-Bestimmungen existieren.**

10. Oktober 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
**HOLZINGER**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

